



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 885 Datum: 14.02.2013



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Universität Hohenheim  
zum Dr. rer. nat.**

# **Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.**

**Vom 14. Februar 2013**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 6. Februar 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 LHG am 14. Februar 2013 seine Zustimmung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat. vom 15. April 2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 525 vom 2. Mai 2005), zuletzt geändert am 22. Juli 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 680 vom 22. Juli 2009), wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Eine Stellungnahme oder Empfehlung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Hohenheim muss vorgelegt werden.“

#### **b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, die einen Diplomstudiengang abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Die Regelstudienzeit des nachgewiesenen Diplomstudienganges, welcher naturwissenschaftlich ausgerichteten ist, beträgt mindestens vier Jahre.

b) Die Überdurchschnittlichkeit - Gesamtnote in der Abschlussprüfung liegt unter den besten zehn Prozent des jeweiligen Jahrganges – wird durch ein Ranking nachgewiesen.

c) Das Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät wurde mit Erfolg durchlaufen. Hierzu legt der Promotionsausschuss die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat ein Vorschlagsrecht.

d) Die Promotion wird durch eine Person gemäß § 6 Absatz 1, welche überwiegend in der Fakultät Naturwissenschaften oder in einer dieser Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig ist, betreut.“

#### **c) Absatz 6 wird gestrichen.**

### **2. § 4 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, können schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der Fakultät beantragen.“

#### **b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. urkundliche Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3,

2. eine Arbeitsskizze des beabsichtigten Themas (1-2 Seiten DIN A 4),
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, mit Datum und Unterschrift,
4. ein Führungszeugnis neueren Datums, max. 6 Monate alt, nach dem Bundeszentralregistergesetz.“

c) **In Absatz 4 Satz 1** werden das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

### **3. § 5 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:**

„(3) Beschließt der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter der Bedingung, dass konkrete in § 3 genannte Voraussetzungen noch zu erfüllen sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen binnen zwei Jahren nach Beschlussfassung nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Annahme als Doktorand. Der Promotionsausschuss kann bei Beschlussfassung eine kürzere Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen beschließen, sofern bereits ein Teil der Voraussetzungen erfüllt wurde.“

#### **b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**

#### **c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

#### **d) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:**

„(6) Die Promotion soll in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden. Ist die Promotion nach acht Jahren nicht abgeschlossen, endet die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand automatisch. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erneut einen Antrag auf Annahme gemäß § 4 stellen.“

#### **e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wird wie folgt neu gefasst:**

„(7) Wenn nach angemessener Zeit - in der Regel nicht länger als fünf Jahre - der bis dahin erreichte Stand der Arbeit einen erfolgreichen Abschluss nicht erwarten lässt, kann die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden widerrufen werden.“

### **4. § 6 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Arbeit kann von jeder hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen Hochschullehrerin/jedem hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, jeder hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen außerplanmäßigen Professorin/jedem hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen außerplanmäßigen Professor gemäß § 51 Abs. 5 LHG oder jeder an der Universität Hohenheim überwiegend tätigen Privatdozentin/jedem an der Universität Hohenheim überwiegend tätigen Privatdozenten betreut werden.“

#### **b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Personen gemäß Absatz 1, die nicht überwiegend in der Fakultät Naturwissenschaften oder in einer dieser Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind, sind vom Promotionsausschuss der Fakultät Naturwissenschaften zu bestätigen. In diesem Fall müssen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und in der Fakultät Naturwissenschaften oder in einer dieser Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist, zuvor abgeklärt werden. Diese Person fungiert als Mitbetreuerin bzw. als Mitbetreuer.“

**c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„(5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Möglichkeit eine andere fachkompetente Person, die die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und in der Fakultät Naturwissenschaften oder in einer dieser Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist, als Betreuerin / Betreuer.“

**5. § 7 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„(5) Eine Dissertation kann in kumulativer Form eingereicht werden. Hierzu müssen mindestens zwei Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden als Erstautorin bzw. Erstautor in Peer-Review-Journalen vorliegen. Bei Artikeln, deren Veröffentlichung kurz bevor steht ist die Annahmeerklärung des Verlages vorzulegen. Sie muss eine eigenständig angefertigte Einführung und Zusammenfassung aufweisen, aus denen insbesondere der innere Zusammenhang deutlich wird. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen.“

**b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„(7) Die Dissertation (DIN-A4, einseitig bedruckt) muss enthalten:

- ein Titelblatt gemäß Anlage 1,
- ein Inhaltsverzeichnis,
- eine übersichtliche Zusammenfassung gemäß Absatz 6,
- ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur,
- einen Lebenslauf,
- die Eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 2,
- die Belehrung zur Eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 3, ebenfalls unterschrieben.“

**6. § 8 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich mittels des entsprechenden Formulars bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen, die bzw. der über den Antrag entscheidet.“

**b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. fünf gebundene Exemplare der Dissertation gemäß § 7 Absatz 7,
2. eine von der Betreuerin bzw. dem Betreuer genehmigte und unterschriebene Zusammenfassung der Problemstellung und Ergebnisse der Dissertation gemäß § 7 Absatz 6,
3. ein Führungszeugnis neueren Datums, nicht älter als sechs Monate, nach dem Bundeszentralregistergesetz.“

**7. § 9 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Mindestens eine der berichtenden Personen muss dem in § 6 Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und in der Fakultät Naturwissenschaften oder in einer dieser Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig sein.“

**b) Absatz 5 wird gestrichen.**

## **8. § 10 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die für Promotionsverfahren zuständige Person des Career Centers leitet die Dissertation unverzüglich den berichtenden Personen, sowie der dritten Prüferin bzw. dem dritten Prüfer weiter.“

**b) In Absatz 3** werden die Wörter „der Dekanin bzw. dem Dekan“ durch die Wörter „der für Promotionsverfahren zuständigen Person des Career Centers“ ersetzt.

### **c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:**

„(7) Wird eine Dissertation von beiden berichtenden Personen mit „summa cum laude“ bewertet, holt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten ein.“

## **9. § 11 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Wird das Verfahren fortgesetzt, so leitet die für Promotionsverfahren zuständige Person des Career Centers allen in der Fakultät tätigen Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten umgehend und vertraulich die Zusammenfassungen und die Gutachten weiter.“

**b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.**

## **10. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt als Mitglieder der Prüfungskommission:

a) im Falle eines Kolloquiums neben der betreuenden Person mindestens zwei Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten,

b) im Falle eines Rigorosums neben der betreuenden Person mindestens zwei Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählten Fachgebiet vertreten.

Dabei muss in beiden Fällen mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission als Professorin/Professor an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht überwiegend tätig sein. Gehört die betreuende Person nicht der Fakultät Naturwissenschaften an, muss darüber hinaus in beiden Fällen mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission aus dem in § 6 Absatz 1 genannten Personenkreis kommen und in der Fakultät Naturwissenschaften oder in einer dieser Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig sein.“

## **11. § 13 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Termin der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation festgelegt und durch die für Promotionsverfahren zuständige Person des Career Centers fakultätsöffentlich bekannt gemacht.“

**b) In Absatz 6** werden die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „einem Protokoll“ ersetzt.

## **12. § 16 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

#### **aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung gemäß § 19 ab.“

**bb) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.**

**b) Absatz 2 wird gestrichen.**

**c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.**

**13. § 19 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 2** wird die Angabe „(0)“ durch die Wörter „(summa cum laude)“ ersetzt.

**b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1** wird nach dem Wort „bzw.“ die Angabe „§“ eingefügt.

**bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Als Gesamtnote der Promotionsleistung gilt ein Ergebnis von:

0 = mit Auszeichnung (summa cum laude),  
bis 1,5 einschließlich = sehr gut (magna cum laude),  
über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut (cum laude),  
über 2,5 bis 3,0 = ausreichend (rite).“

**c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1** wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nur“ eingefügt.

**bb) Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.**

**14. § 22 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat für die Veröffentlichung der Dissertation zu sorgen. Dies geschieht durch:

1. die Verbreitung über den Buchhandel mit Siegel „D 100“ und ISBN durch einen gewerblichen Verleger und die Ablieferung von drei Pflichtexemplaren bei der Bibliothek des KIM (Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum); der Verleger soll zusichern, dass das Exemplar fünf Jahre zu beziehen ist, oder

2. Publikationen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und die Ablieferung von vier Sonderdrucken pro Artikel bei der Bibliothek des KIM oder

3. die Ablieferung von 30 Pflichtexemplaren (Selbstverlag) in Buch- oder Fotodruck bei der Bibliothek des KIM oder

4. die Veröffentlichung in elektronischer Form. Dabei ist der Bibliothek des KIM die Dissertation in Form einer maschinenlesbaren Datei zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIM legt die Formatvorgaben fest. Zusätzlich muss die Doktorandin bzw. der Doktorand schriftlich erklären, dass die elektronische Version mit der genehmigten Fassung der Arbeit in Form und Inhalt übereinstimmt. Zusätzlich sind drei Exemplare der gesamten Dissertation in Papierform in Buch- oder Fotodruck der Bibliothek des KIM zur Verfügung zu stellen. Vor dem Textblock sind das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Dekanin bzw. des Dekans und die berichtenden Personen anzugeben.“

**b) Absatz 3 wird gestrichen.**

**c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 2** wird das Wort „Universitätsbibliothek“ durch die Wörter „Bibliothek des KIM“ ersetzt.

**bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:**

„Zusätzlich ist der Bibliothek des KIM eine Fassung der Dissertation auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD) zu Qualitätssicherungszwecken zur Verfügung zu stellen.“

**cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.**

**dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.**

**15. Es werden Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 angefügt:**

„Anlage 1 zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

## ***Titel der Dissertation***

**Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades  
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

**Fakultät Naturwissenschaften  
Universität Hohenheim**

Name des Institutes des Betreuers / der Betreuerin und ggf. Name des Institutes / der  
Einrichtung des Mitbetreuers / der Mitbetreuerin

vorgelegt von

*Vorname(n) Nachname*

aus *Geburtsort*

*Jahreszahl der Einreichung*

(Muster für die Vorderseite des Deckblatts)

Dekan bzw. Dekanin:	Akadem. Titel Vorname Name
1. berichtende Person:	Akadem. Titel Vorname Name
2. berichtende Person:	Akadem. Titel Vorname Name
Eingereicht am:	Datum
Mündliche Prüfung am:	Datum

Die vorliegende Arbeit wurde am (*Datum*) von der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim als „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften“ angenommen. (nur in den Pflichtexemplaren nach erfolgreicher mündlicher Prüfung notwendig)

(Muster für die Rückseite des Deckblatts)



Anlage 2 zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

**Eidesstattliche Versicherung gemäß § 7 Absatz 7 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.**

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema

.....  
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Ich habe nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen.
4. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich. Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Anlage 3 zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

### **Eidesstattliche Versicherung, Belehrung**

Die Universität Hohenheim verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass die Promovendin bzw. der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

#### § 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Abs. 1: Wenn eine der in den §§ 154 und 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Ich habe die Belehrung zur Eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden bzw. Kandidatinnen und Kandidaten, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihren Antrag auf Annahme als Doktorand stellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 3 a), Nr. 3 d) und Nr. 5 a) dieser Änderungssatzung gelten nur für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Antrag auf Annahme als Doktorand ab dem 1. April 2013 stellen. Alle bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden schließen ihre Promotion bezüglich dieser Bestimmungen nach den bisherigen Regelungen ab.

Stuttgart, den 14. Februar 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-